

# **Satzung des Vereins "Geschichts-, Kultur- und Heimatverein Wedesbüttel, Wedelheine und Martinsbüttel"**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Geschichts-, Kultur- und Heimatverein Wedesbüttel, Wedelheine und Martinsbüttel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedesbüttel, Ortsteil von 38527 Meine. Der Verein wurde am 07. Juni 2019 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde, besonders die Pflege der Tradition und des Brauchtums, sowie die Förderung von Kultur und Kunst in den Dörfern Wedesbüttel, Wedelheine und Martinsbüttel. Der Verein stellt seine Ziele der Öffentlichkeit durch Kommunikation und Veranstaltungen dar. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - ➔ Zusammentragen und Historisieren von Dokumenten, (elektronisch wie auch physisch, insbesondere alte Fotos, Verträge, Geschichten, historische Abhandlungen, etc.)
  - ➔ Erstellung und Pflege von Internet Home-Pages für den Verein
  - ➔ Erstellung und Pflege von Dorfchroniken (insbesondere Durchführung von Interviews mit Zeitzeugen, Auswertung von alten Dokumenten und Bildern, Erstellung bzw. Entwicklung der Chronik in Buch- oder Datenform, etc.)
  - ➔ Zusammentragen und Ausstellen von Geräten (insbesondere landwirtschaftliche Geräte, Werkzeuge, Ausstattungen, etc.), die der Öffentlichkeit gezeigt und vorgestellt werden sollen
  - ➔ kulturelle, interkulturelle und traditionelle Veranstaltungen für die Öffentlichkeit (insbesondere Musik-Konzerte, Theater, Vorträge, Lesungen, traditionelles Brotbacken und Bierbrauen; auch im Rahmen der 1000 Jahr Feier, etc.)
  - ➔ Ausstellungen (insbesondere Bilder, Fotos und Gerätschaften wie zum Beispiel zur Geschichte, zur Landwirtschaft und zum Wandel des dörflichen Charakters von früher bis heute, etc.)

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Minderjährige Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Pflichten und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer formlosen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied, welches den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder mit mehr als 2 Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt jährliche Beiträge und kann auch Aufnahmebeiträge verlangen. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beitragserhöhungen können nur für die Zukunft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag stunden oder erlassen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Kassenprüfer.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung in Textform kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das betreffende Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, sie kann Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist, an sich ziehen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, lediglich bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Tagesordnung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt. Die Tagesordnung kann durch Beschluss erweitert werden, sofern der weitere Tagesordnungspunkt keine Satzungsänderung zum Gegenstand hat.
5. Der Vorstand errichtet ein Protokoll über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Die Dauer der Wahlperiode beträgt 4 (vier) Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der verbliebene Vorstand an seiner Statt ein anderes Mitglied, das bereits Vorstandsmitglied sein kann, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein allein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Dauer der Wahlperiode beträgt jeweils 2 (zwei) Jahre, in jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Einer der beiden ersten Kassenprüfer kann für ein oder drei Jahre gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes jährlich, und zwar innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Meine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 12

### Gründung

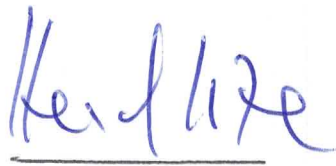
Bis zur Eintragung des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung den Vorgaben der Finanzbehörden zur Gemeinnützigkeit und den Vorgaben des Registergerichtes zur Eintragungsfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss anzupassen.

Wedelheine, den 24. Oktober 2019



Jörg Blecher

1. Vorsitzender



Dr. Heinrich Minze

2. Vorsitzender



Jörg-Dieter Schulze

Kassenwart